

Veröffentlicht am 23.12.2025

Bekanntmachung

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) und des § 36 der Friedhofssatzung der Stadt Kronberg im Taunus vom 09.10.2014 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 18.12.2025 folgende

Gebührenordnung zur Friedhofssatzung (Friedhofsgebührenordnung)

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 - Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Kronberg im Taunus vom 09.10.2014 (in Kraft seit 01.01.2015) sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 - Gebührenschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a.) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b.) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und – Kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder sind deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c.) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i.S.v. § 11 Friedhofssatzung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.

- d.) Diejenige Person, die sich der Stadt Kronberg im Taunus gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 - Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung.
- (2) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 - Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5 - Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen

Für die Benutzung der Trauerhallen werden folgende Gebühren erhoben:

1.) Trauerhalle (einschließlich Reinigung, Orgelbenutzung, Nutzung der Technik)	610,00 EUR
2.) Benutzung einer Kühlzelle (einschl. Reinigung) pro Tag	110,00 EUR
3.) Benutzung des Sezierraums einschl. Reinigung	920,00 EUR

§ 6 - Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges sowie des Grabschmuckes von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:
 - a.) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr in einem Erdgrab
1.770,00 EUR

- b.) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab) in einer Wahlgrabstätte

570,00 EUR

- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten in einem Urnengrab werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Urne und des Grabschmuckes von der Trauerhalle zum Grab sowie das Absenken der Urne in das Grab folgende Gebühren erhoben:

255,00 EUR

§ 7 - Umbettungsgebühren

Umbettungen, die durch die Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr beauftragte Dritte ausgeführt werden, werden **nach Aufwand** abgerechnet. Die Umbettungsgebühren umfassen die Erdarbeiten bis zum Sargdeckel bzw. das Ausgraben der Urne sowie das anschließende Verschließen der Grabstelle und das Einsäen von Rasen. Die übrigen Leistungen sind vom Antragsteller bei Dritten zu beauftragen. Auf § 11 der Friedhofssatzung wird verwiesen.

§ 8 - Erwerb des Nutzungsrechts an Erdrehengrabstätten / Urnenrehengrabstätten

Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- a.) Erdrehengrab für die Dauer von 25 Jahren zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres **1.750,00 EUR**
- b.) Erdrehengrab für Unbenannte für die Dauer von 25 Jahren **1.475,00 EUR**
- c.) Urnenrehengrabstätte (1-stellig) für die Dauer von 20 Jahren **870,00 EUR**
- d.) Urnengrab für Unbenannte (1-stellig) für die Dauer von 20 Jahren **585,00 EUR**
- e.) Urnenbaumgrab (1-stellig) für die Dauer von 20 Jahren **755,00 EUR**

§ 9 - Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Erdwahlgrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- a.) Für eine Erdgrabstelle für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr für die Dauer von 30 Jahren (§ 14 Abs. 1 Friedhofssatzung) **2.780,00 EUR**
- b.) Für eine Erdgrabstelle für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr (Kindergrab) für die Dauer von 15 Jahren (§ 17 Friedhofssatzung) **495,00 EUR**
- c.) Für eine Erdwahlgrabstelle zur freien Gestaltung für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr für die Dauer von 30 Jahren (§ 12 Abs. 2b (bb) Friedhofssatzung) **4.665,00 EUR**

- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren und die

Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden je Grabstelle erhoben:

- | | |
|--|-------------------|
| a.) für eine Urnenwahlgrabstelle (4-stellig) | 950,00 EUR |
| b.) für ein Urnenwiesengrab (2-stellig) | 695,00 EUR |

Diese Gebühr umfasst neben dem Nutzungsrecht auch die Rasenpflege.

(3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Erdwahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (mindestens 5 Jahre pro Verlängerungszeitraum) werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-------------------|
| a.) aa.) bei Erdwahlgrabstätten nach vorstehendem Abs. 1a.)
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 92,00 EUR |
| bb.) bei Erdwahlgrabstätten nach vorstehendem Abs. 1b.)
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 33,00 EUR |
| cc.) bei Erdwahlgrabstätten nach vorstehendem Abs. 1c.)
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 155,00 EUR |
| b.) aa.) bei Urnenwahlgrabstätten nach Abs. 2a.)
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 47,00 EUR |
| bb.) bei Urnenwahlgrabstätten nach Abs. 2b.)
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 34,00 EUR |

(4) Für den Wiedererwerb einer Erdwahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 10 - Platten

Soweit Grabstellen auf den Friedhöfen durch Platten eingefasst sind, wird für die Dauer der jeweiligen Nutzungszeit der Grabstelle für die Anschaffung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der Platten eine einmalige Gebühr erhoben. Diese beträgt:

- | | |
|-------------------------------|-------------------|
| a.) Erdgrabstätte (1-stellig) | 235,00 EUR |
| b.) Erdgrabstätte (2-stellig) | 470,00 EUR |
| c.) Kindergrab | 200,00 EUR |
| d.) Urnengrabstätte | 160,00 EUR |

Von dieser Gebühr nicht umfasst ist die laufende Reinigung / Pflege, die durch den Nutzungs-berechtigten zu besorgen ist.

§ 11 - Gebühren für Grabräumung

(1) Für die Räumung einer Grabstätte (Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen, Neueinsäen und Rasenpflege) durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-------------------|
| a.) Erdwahlgrab je Stelle | 575,00 EUR |
| b.) Erdwahlgrab ohne Gestaltungsvorschriften je Stelle | 905,00 EUR |

c.) Kindergrab	455,00 EUR
d.) Urnenwahlgrab	345,00 EUR
e.) Urnenwiesengrab	125,00 EUR

- (2) Die Gebühren entstehen mit erfolgter Abräumung.
- (3) Absatz 1 gilt entsprechend für die vorzeitige Grababräumung durch die Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr beauftragte Dritte (§ 28 Abs. 1 Friedhofssatzung).

§ 12 - Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, werden folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
 - a.) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte für die Dauer von 5 Jahren (§ 6 Friedhofssatzung) **65,00 EUR**
 - b.) Für die Ausstellung von Zweitschriften von Urkunden **25,00 EUR**
 - c.) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 25 Friedhofssatzung) **65,00 EUR**
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 - a.) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit veranlasst oder zu weszen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b.) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 - c.) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Im Übrigen gilt die Verwaltungskostensatzung der Stadt Kronberg im Taunus.

§ 13 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung vom 11.12.1997 i.d.F. der 5. Änderung vom 04.12.2014 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt, und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Kronberg im Taunus, den 19.12.2025
Magistrat der Stadt Kronberg im Taunus

Christoph König (Bürgermeister)